



## GEMEINDE MEISELDORF

3744 Klein-Meiseldorf 115

Tel. 02983/2319, Fax: 02983/2319/21

[gemeinde@meiseldorf.gv.at](mailto:gemeinde@meiseldorf.gv.at) - [www.meiseldorf.gv.at](http://www.meiseldorf.gv.at)

ATU 16230308

Aktenzeichen: STVO-5/2026

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Meiseldorf vom 05.08.2026 betreffend der Verfügung vorübergehender Verkehrsbeschränkungen aus Anlass der Bewilligung lt. § 90 StVO 1960 zu

**Grab- und Kabellegungsarbeiten für Glasfaserausbau im Bereich  
KG Klein-Meiseldorf und KG Stockern jeweils im gesamten Ortsgebiet  
für den Zeitraum von 10.08.2026 bis 18.12.2026 in der Zeit  
von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Werktags)**

Gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 werden folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:



Das Gefahrenzeichen "Baustelle" (§ 50/9 StVO 1960) ist 150 m bis 250 m vor der Gefahrenstelle anzubringen.



Das Vorschriftszeichen "Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h)" (§ 52/10a StVO 1960) ist anzubringen.



Das Vorschriftszeichen "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km/h)" (§ 52/10b StVO 1960) ist anzubringen.



Das Hinweiszeichen "Umleitung" (§ 53/16b StVO 1960) ist anzubringen.



Das Vorschriftszeichen "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" (§ 52/1 StVO 1960) ist anzubringen.

ausgenommen  
Anrainer

Die Zusatztafel "ausgenommen Anrainer" ist anzubringen

Zufahrt  
gestattet

Die Zusatztafel "Zufahrt gestattet" ist anzubringen.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt die Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:  
  
  
Ing. Nikolaus Reisel